

Anlagereglement

Handelskammer und Arbeitgebervereinigung Winterthur (HAW)

Das Anlagereglement regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten aller mit der Vermögensverwaltung beauftragten Mandatare, seien es juristische oder natürliche Personen. Die Anlage des Verbandsvermögens ist auf eine langfristige Optimierung bezüglich Sicherheit und Rentabilität auszurichten.

Richtlinien für die Vermögensanlage in Wertpapieren und Geldanlagen

1. Ziele und Grundsätze der Vermögensanlagen

Die Vermögensanlagen der HAW sind darauf ausgerichtet, das Vermögen kaufkraftmässig zu erhalten und zu vermehren, damit der statutarische Zweck des Verbandes jederzeit erfüllt werden kann. Die Sicherheit der Anlagen hat dabei erste Priorität.

Die anlagepolitischen Ziele, Liquidität, Sicherheit, Ertrag und sinnvolle Diversifikation sind in einem ausgewogenen Verhältnis aus den Anforderungen der HAW abzuleiten. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte leitet die HAW ihre eigene Risikofähigkeit ab.

Grundsätzlich sollen Anlagen in börsennotierte Wertpapiere getätigt werden, welche eine genügende Börsenkapitalisierung und eine ausreichende Marktgängigkeit aufweisen.

Die Zuständigkeit für die Anlagen der HAW wird im Organisationsreglement geregelt. Die Verantwortlichen werden in der Folge als Finanzkommission bezeichnet.

2. Anlageorganisation

Die Anlageorganisation und die Vergabe allfälliger Mandate an Mandatare für die Vermögensverwaltung werden durch die Finanzkommission bestimmt.

Der Vorstand der HAW entscheidet über die strategische Grundstruktur der Vermögensklassen, sowie entsprechende Bandbreiten. Die Finanzkommission fällt die taktischen Entscheide, welche innerhalb definierter Bandbreiten liegen.

3. Zulässige Anlagen

Als zulässige Anlagen gelten die nachfolgend aufgeführten Anlageformen mit den in diesen Richtlinien festgehaltenen Konkretisierungen.

1. Liquide Mittel (Cash)

Liquide Mittel sind bei erstklassigen Gegenparteien (gute Bonität) anzulegen. Anlagen dürfen nur in voll konvertiblen Währungen getätigt werden.

2. Obligationen

Bei Obligationen ist auf eine gute Bonität (Investmentgrade) zu achten. Für Positionen in Wandel- und Optionsanleihen gelten die gleichen Vorschriften.

3. Aktien

Die Aktienanlagen sind so zu gestalten, dass die Risiken sinnvoll gestreut sind (Branchen und Regionen). Das Schwergewicht der Aktienanlagen soll in höher kapitalisierten Werten mit einer stetigen Gewinnentwicklung und einer gesunden Finanzlage gelegt werden. Die HAW kann lokal Beteiligungen in nicht kotierte Gesellschaften eingehen. Zudem soll die HAW Aktien von in Winterthur ansässigen und börsenkotierten Mitgliedsfirmen von mind. CHF 20'000 pro Gesellschaft erwerben.

4. Derivate / Strukturierte Produkte

Anlagen im Bereich von derivativen Produkten sind zwecks Absicherung von bestehenden Positionen oder in Form von Stillhalteroptionen gestattet. Strukturierte, börsenkotierte Produkte auf Aktien (Hybride ohne Kapitalschutz wie BLOC, BRC usw.) sind ihnen gleichgestellt. Leerverkäufe sind nicht zulässig.

5. Immobilien

Die HAW kann in Immobilien und/oder Immobilienfonds investieren.

6. Alternative Anlagen

In Alternative Anlagen kann nur mit Zustimmung des Vorstandes investiert werden.

7. Securities Lending

Bei Direktanlagen ist ein Securities Lending nicht zulässig.

4. Zulässige Gegenparteien

Bei allen Geschäften ist auf eine gute Bonität der Gegenpartei zu achten (Investment Grade Rating). Bei nicht gerateten Gegenparteien ist eine Bewilligung des Vorstandes einzuholen. Die Depotbank soll in Winterthur ansässig sein.

5. Begrenzung der Anlagen

Für das operative Geschäft unterhält die HAW Transaktionskonti, deren Cash-Saldo jederzeit für die Führung des Tagesgeschäftes ausreichen muss. Diese sind nicht Gegenstand des Anlage-Reglements.

Über das Ausmass und die Zusammensetzung der Vermögensanlagen bestimmt der Vorstand. Er erlässt aufgrund der Risikofähigkeit des Verbandes prozentuale Vorgaben für die längerfristige strategische Vermögenszusammensetzung (Strategische Asset Allocation) sowie Bandbreiten für die Umsetzung und überprüft dies jährlich. Er entscheidet über die Erweiterung der Anlagemöglichkeiten.

6. Berichterstattung und Überwachung

Der Vorstand wird (mindestens) an den Vorstandssitzungen mit Informationen über die Zusammensetzung und den Erfolg der Vermögensanlagen orientiert. Das Investment Controlling ist so zu organisieren, dass eine rechtzeitige und verlässliche Versorgung mit den erforderlichen, führungsrelevanten Informationen sichergestellt und die für eine effiziente und kostengünstige Führung erforderliche Transparenz der Vermögensbewirtschaftung gewährleistet ist.

7. Stimmrechtsausübung bei Aktionärsversammlungen

In der Regel wird im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates entschieden. Bei abweichenden Meinungen entscheidet der Präsident und der Geschäftsführer über die Ausübung des Stimmrechts.

Verabschiedet an der Vorstandssitzung vom 7. März 2018

Thomas Anwander

Ralph Peterli

Präsident HAW

Geschäftsführer HAW

Strategische Asset Allocation

	Wer 07.03.18	Anteil	Min.	Max.
Liquidität (Kto. Wertschriften)	163'385	5%	0%	60%
Obligationen	556'280	18%	0%	60%
Aktien CH	744'390	24%	40%	85%
Aktien Welt	565'009	18%		
Beteiligungen 1)	1'120'000	36%		
Immobilien	0	0%	0%	20%
Alternative Anlagen	0	0%	0%	25%
TOTAL	3'194'064	100%		

Bemerkungen:

1) lokal, nicht kotiert: Technopark AG